INHALT

1 ALLGEMEINES 2
1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung 2
2 LAGE DES PLANUNGSGEBIETS / GELTUNGSBEREICH 2
3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION 3
3.1 Regionalplan 3
3.2 Flächennutzungsplan 4
3.3 Qualifizierter Bebauungsplan 4
3.4 Verfahren 4
4 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG 5
5 PLANKONZEPTION 6
5.1 Modulflächen 6
5.2 Erschließung und Netzanbindung 6
5.3 Flächen für die Wasserwirtschaft / Gewässerrandstreifen 6
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 7
6.1 Art der baulichen Nutzung 7
6.2 Maß der baulichen Nutzung 8
6.3 Garagen und Carports 8
6.4 Grünflächen 8
6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 8
6.6 Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen 9
6.7 Anpflanzungen 9
6.8 Folgenutzung 9
7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN 10
7.1 Gestaltung baulicher Anlagen 10
7.2 Einfriedungen 10
7.3 Freileitungen 10
7.4 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser 10
8 UMWELTBERICHT 10
9 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 11
10 BODENORDNUNG 11
11 KOSTEN 11
12 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN 11

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Ausbau erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich, um die Energiewende voranzutreiben und die im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württembergs (KlimaG BW) verankerten Ziele zu erreichen. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt der solaren Energiegewinnung dabei eine Schlüsselrolle zu. Neben dem Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und Parkplätzen ist im KlimaG BW insbesondere der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen (FFPV-Anlagen) vorgesehen.

Auch die Gemeinde Schonach im Schwarzwald möchte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und die Erschließung regenerativer Energiequellen vorantreiben. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat im Jahr 2024 eine FFPV-Potenzialanalyse verabschiedet, die seitdem als Entscheidungsgrundlage für Projektanfragen und Baugesuche dient. Bislang befinden sich keine FFPV-Anlagen auf Schonacher Gemarkung.

Der Gemeinde liegt aktuell eine Anfrage für die Errichtung einer großflächigen FFPV-Anlage am Ramselhof vor. Die Fläche ist in der Potenzialanalyse als Potenzialfläche kartiert, die für die Errichtung von FFPV-Anlagen geeignet ist. Das Vorhaben entspricht somit dem kommunalen Leitbild und wird von der Gemeinde begrüßt. Da Solaranlagen in der Regel nicht zu den privilegierten Nutzungen im Außenbereich zählen, ist für die Genehmigung des großflächigen Solarparks die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Die Gemeinde möchte den ortsansässigen Landwirt und die Enerparc AG unterstützen und mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer FFPV-Anlage am Ramselhof schaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Ramselhof“ verfolgt die Gemeinde Schonach insbesondere folgende Ziele:

- emissionsfreie Energiegewinnung
- schonender Umgang mit Grund und Boden
- Schutz wertvoller Freiraumstrukturen (Biotope, Gewässer)
- Schutz des Landschaftsbilds / Einbindung der Anlage in die nähere Umgebung

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB. Da das Plangebiet im Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) „Raumschaft Triberg“ als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, soll der Flächennutzungsplan für die betroffenen Flächen im Parallelverfahren punktuell geändert werden (21. FNP-Änderung).

2 LAGE DES PLANUNGSGEBIETS / GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet (ca. 5,6 ha) befindet sich im Westen des Schonacher Gemeindegebiets in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb (Ramselhof). Im Norden und Westen ist das Plangebiet von Waldflächen umgeben. Östlich und südlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Zudem verläuft im Osten der Fläche ein land- und forstwirtschaftlicher Weg, der das Plangebiet in rund drei Kilometern Entfernung an die Landesstraße L 109 anbindet. Der Südhang wird derzeit als Grünland bewirtschaftet.

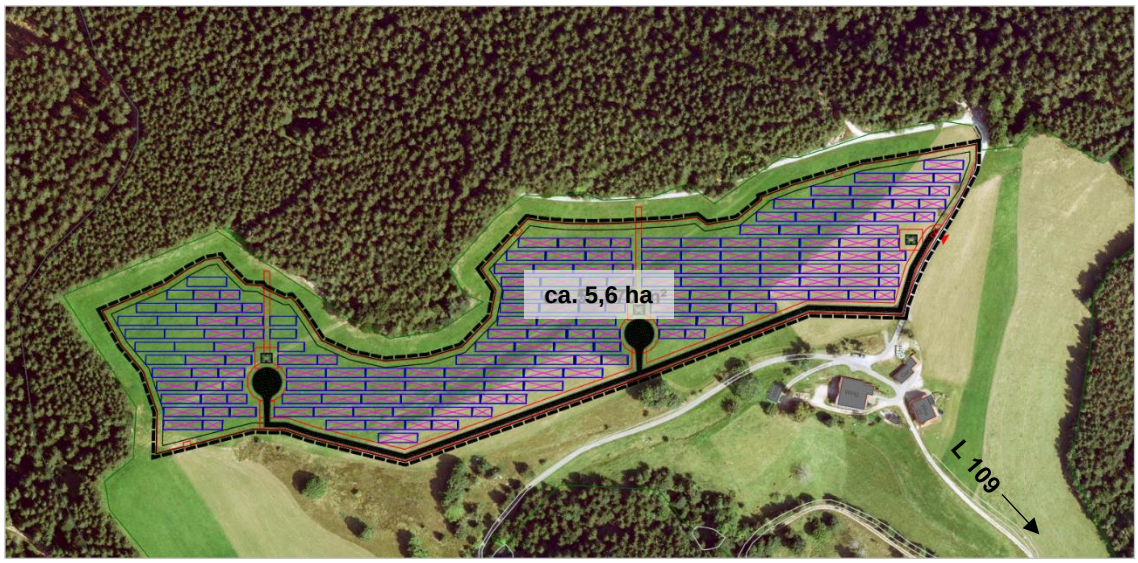

Lage des Plangebiets (LUBW 2024)

3 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan 2003 des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg definiert den Ausbau der dezentralen Energieerzeugung in der Region als einen seiner Planungsgrundsätze, „um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern“. Die Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung und damit auch die vorliegende Planung entsprechen daher den Grundsätzen des Regionalplans.

In der Raumnutzungskarte werden für das Plangebiet „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ als Grenz- und Untergrenzflur dargestellt. Diese Flächen sollen gemäß den Aussagen des Regionalplans in einem möglichst naturnahen Zustand gehalten und nur in den waldarmen Teilen der Region aufgeforstet werden. Die Freiflächen-PV-Anlage soll in Form von aufgeständerten Solarkollektoren errichtet werden. So wird die Bodenversiegelung auf das notwendige Minimum reduziert und die bestehende Wiese bleibt größtenteils erhalten. Im Bereich der FFPV-Anlage kann damit sowohl die Erhaltung der Bodenfunktionen als auch die Offenhaltung der Fläche gewährleistet werden. Für einen Teilbereich des Plangebiets ist zudem eine Biotopfläche ausgewiesen. Durch die Planung ist jedoch kein geschütztes Biotop betroffen.

Übergeordnete Planungen, wie z. B. Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren, werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Für das Plangebiet liegen keine Ziele der Raumordnung vor, die dem Vorhaben entgegenstehen.

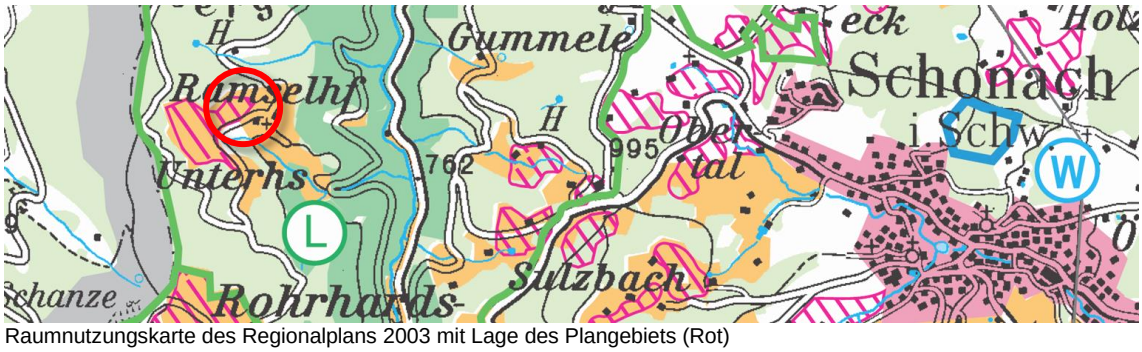

Raumnutzungskarte des Regionalplans 2003 mit Lage des Plangebiets (Rot)

3.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Schonach gehört dem Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Raumschaft Triberg an. Im Flächennutzungsplan des GVV mit Wirksamkeit vom 20.03.1983 ist der Vorhabenbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich und östlich schließen sich Flächen für die Fortwirtschaft und westlich und südlich weitere Flächen für die Landwirtschaft an das Plangebiet an.

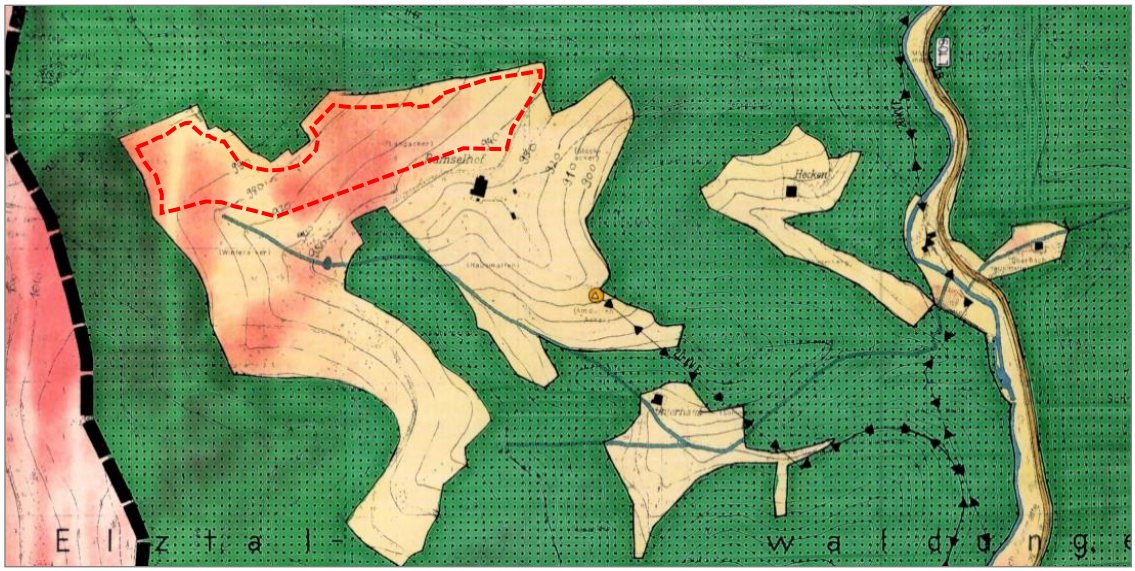

Flächennutzungsplan des GVV Raumschaft Triberg mit Lage des Plangebiets (Rot)

Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird dieser im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB punktuell geändert. Infolge der 21. Änderung des Flächennutzungsplans wird für das Plangebiet eine Sonderbaufläche für Solarenergie dargestellt.

3.3 Qualifizierter Bebauungsplan

Der vorliegende Bebauungsplan wird als qualifizierter Bebauungsplan nach § 30 (1) BauGB aufgestellt. Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen ist im vorliegenden Bebauungsplan für die Qualifizierung nach § 30 (1) BauGB entbehrlich, da die Erschließung des Plangebiets über die bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Wege „Rohrhardsberg“ und „Kreuzackergut“ bereits gesichert ist.

3.4 Verfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung. Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein sog. Scoping durchgeführt.

Verfahrensablauf

08.04.2025	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Ramselhof“ gem. § 2 (1) BauGB, billigt den Vorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
__.__.____ bis __.__.____	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

Anschreiben vom __.__.____ mit Frist bis __.__.____	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
__.__.____	Der Gemeinderat behandelt die in der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Entwurf des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Ramselhof“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
__.__.____ bis __.__.____	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom __.__.____ mit Frist bis __.__.____	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
__.__.____	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan „Solarpark Ramselhof“ und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

4 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Gemeinde Schonach hat 2024 eine FFPV-Potenzialanalyse für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet, die als Grundlage der Standortbewertung für einzelne Vorhaben dient. Im Zuge der Studie wurden Flächen ermittelt, die für eine Überplanung mit Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich geeignet sind. Im Ausschlussverfahren und anhand eines Kriterienkatalogs wurden sodann sog. Potenzialflächen ausgewiesen, auf die bei konkreten Projektanfragen Bezug genommen werden kann. Der vorliegende Vorhabenbereich liegt vollständig innerhalb einer solchen Potenzialfläche, weshalb von einer weiteren Standortalternativenprüfung abgesehen werden kann.

Für die Bestimmung der Potenzialflächen wurde neben naturräumlichen Restriktionen und dem planerischen Willen der Gemeinde auch der Kriterienkatalog des Energieatlas BW herangezogen, der wiederum die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) des Landes sowie auf Bundesebene das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) berücksichtigt. Daher ist der vorliegende Standort auch gemäß den Kriterien des Energieatlas BW (z. B. Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) für die Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen geeignet. In Konsequenz kann für das Vorhaben ein Förderantrag gestellt werden. Der Bebauungsplan dient dabei nicht nur als Grundlage für die Genehmigung des Bauantrags, sondern auch als Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung im Zuge der bundesweiten Solarausschreibungen.

Generell wirken sich Solarparks störend auf das Landschaftsbild aus. Das Plangebiet liegt in einer mittleren Höhe von ca. 970 m; aufgrund der exponierten Hanglage besteht eine Fernsicht nach Osten, Süden und Süd-Westen über den mittleren Schwarzwald. Siedlungsbereiche sind nicht einsehbar. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 3 km (Schonach Obertal). Der nächstgelegene Aussiedlerhof, der Ramselhof, befindet sich im Süden in direkter Angrenzung an das geplante Vorhaben. Der Eigentümer des Ramselhofs ist auch der Eigentümer der geplanten Projektfläche. Das Gebiet besitzt jedoch eine hohe Bedeutung

für die naturbezogene Erholung und liegt im Landschaftsschutzgebiet. Im näheren Umfeld verlaufen mehrere Wanderwege. Um die Fernwirkung zu reduzieren, soll die Anlage daher durch eine Randeingrünung abgeschirmt werden *(wird zur Offenlage ergänzt)*.

5 PLANKONZEPTION

5.1 Modulflächen

Der Planung liegt eine flächensparende Anordnung der Solarmodule zugrunde, wodurch möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und ein maximaler Energieertrag erzielt wird. Die Plankonzeption wurde von der Enerparc AG aus Hamburg entwickelt und sieht vor, dass die aufgeständerten Module in parallelen Reihen angeordnet und in einem flachen Anstellwinkel nach Süden ausgerichtet werden. Die Anzahl an Solarmodulen je Reihe orientiert sich am Flächenzuschnitt und an der Topografie, um die zur Verfügung stehende Fläche effizient auszunutzen. Die Modulreihen sollen in einem Abstand von mindestens 3,0 m zueinander platziert werden. So können Pflegemaßnahmen (z. B. Reinigung, Mahd) auch maschinell begleitet und gute Verhältnisse für die Belichtung und Besonnung der Grünfläche gewährleistet werden. Zur Befestigung werden verzinkte Stahlprofile ins Erdreich eingerammt, sofern die punktuellen Bodenverhältnisse dies zulassen. Auf flächenintensive Betonfundamente kann weitgehend verzichtet werden. Aus versicherungstechnischen Gründen wird die Anlage ringsum eingezäunt.

Durch die Aufständerung der Solarmodule sind im Gegensatz zur bodennahen Anordnung die Erhaltung und Entwicklung von Grünflächen auf den darunter liegenden Flächen möglich. Grundsätzlich wird durch die Aufständerung auch weiterhin eine extensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ermöglicht. Aufgrund der ausgeprägten Hanglage kommt die Unterbringung von Agrophotovoltaik (Agri-PV) am vorliegenden Standort jedoch nicht in Frage und wurde im Planungsprozess als Planungsalternative verworfen.

5.2 Erschließung und Netzanbindung

Die verkehrliche Erschließung des Solarparks erfolgt über die bestehenden landwirtschaftlichen Wege und Straßen. Östlich der Fläche verläuft der land- und forstwirtschaftliche Weg „Rohrhardsberg“, der das Plangebiet an die L 109 anbindet. Weitere land- und forstwirtschaftliche Wege verlaufen nördlich und östlich des Plangebiets. Die Realisierung der Planung lässt keine signifikante Zunahme des Verkehrsaufkommens erwarten. Auch auf den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Innerhalb des Solarparks sind drei Trafo-/Zählstationen vorgesehen, die über einen Pflegeweg entlang des südlichen Rands der Anlage zugänglich sind. Die Gesamtleistung der Anlage beträgt rund 5 MWp. Ein geeigneter Netzverknüpfungspunkt wurde bereits bei dem zuständigen Energieversorger reserviert. Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Netz erfolgt über den Einspeisepunkt an der Trafostation „Wilhelmshöhe“ in der Obertalstraße 5 in Schonach in rund 2 km Entfernung (Luftlinie).

Löschwasserversorgung wird zur Offenlage ergänzt

5.3 Flächen für die Wasserwirtschaft / Gewässerrandstreifen

Südlich des Plangebiets verläuft das oberirdische Fließgewässer „Unterbach“. Der Gewässerverlauf ist im Kataster nicht hinterlegt und wurde im Vorfeld der Frühzeitigen Beteiligung daher mit dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz im LRA Schwarzwald-Baar-Kreis abgestimmt. Demnach ist anzunehmen, dass ein oberirdisches Fließgewässer lediglich im nachfolgend markierten Bereich vorhanden ist.

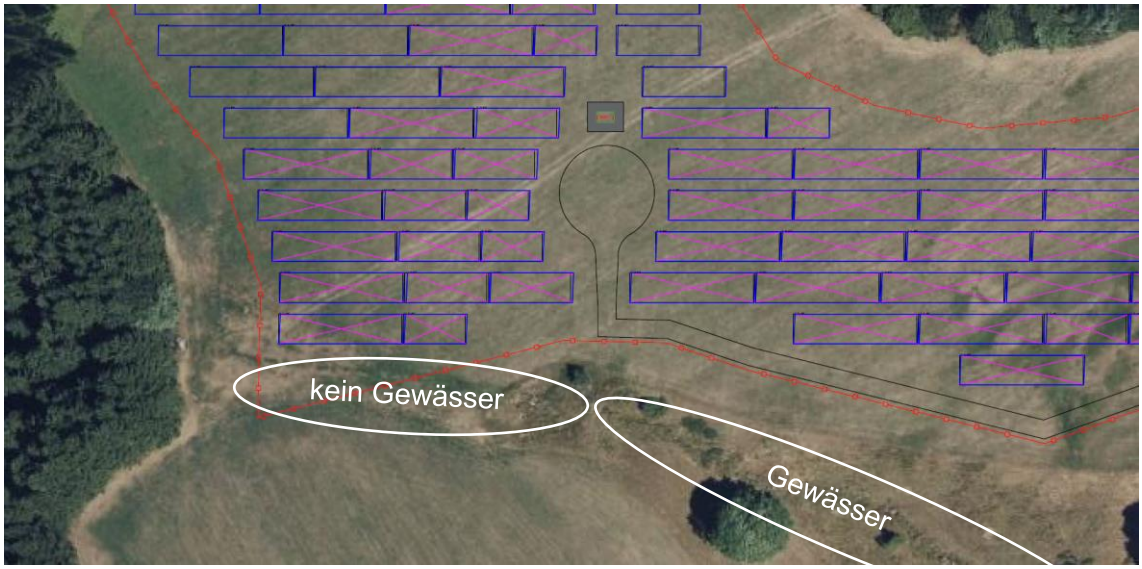

Schematische Darstellung des oberirdischen Fließgewässers „Unterbach“

Der für diesen Abschnitt einzuhaltende 10 m-Gewässerrandstreifen befindet sich vollständig außerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans. Ausgehend von der Gewässerkartierung der LUBW wird im zeichnerischen Teil der Gewässerrandstreifen nachrichtlich als Fläche für die Wasserwirtschaft übernommen. Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Die rechtlichen Vorgaben zur Sicherung und zum Erhalt von Gewässerrandstreifen ergeben sich aus § 38 (4) WHG sowie aus § 29 (2) und (3) Wassergesetz BW (WG) und sind unabhängig vom Bebauungsplan einzuhalten.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Durch die enge Begrenzung der baulichen Nutzung unterscheidet sich das Gebiet wesentlich von den sonstigen Baugebieten der BauNVO, weshalb für die geplante FFPV-Anlage ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt wird. Ziel ist es, die vorgesehene Nutzung durch Photovoltaikanlagen oder andere Anlagen zur solaren Energiegewinnung (z. B. Solarthermie) und die hierfür notwendigen Betriebsgebäude und Nebenanlagen zu ermöglichen und eine darüber hinaus gehende Bebauung des Geländes zu vermeiden. Daher werden ausschließlich bauliche Anlagen zur Energiegewinnung aus Sonnenenergie sowie die für den Betrieb erforderlichen Betriebsgebäude (z. B. Monitoring-Container) und Nebenanlagen, wie beispielsweise Wechselrichter, Transformatoren, Antennenanlagen, Speicher oder Wege zugelassen. Zum Schutz der Anlage werden zudem Einfriedungen und Masten zur Videoüberwachung zugelassen. Außerdem werden auch bauliche Anlagen zugelassen, die dem Brandschutz dienen (wie z. B. ein Löschwasserreservoir), um die Erarbeitung des Brandschutzkonzeptes auf Baugenehmigungsebene zu erleichtern.

Wünschenswert sind neben der solaren Energiegewinnung auch landwirtschaftliche Nutzungen, zum Beispiel in Form von Weidewirtschaft. Diesbezüglich werden Regelungen getroffen, die landwirtschaftliche Nutzungen und die hierzu erforderlichen Nebenanlagen zulassen, um Spielräume für eine Mehrfachnutzung der Fläche zu eröffnen und diese bisher als privilegierte Vorhaben zulässigen Nutzungen auch weiterhin zu ermöglichen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird neben der zulässigen Höhe baulicher Anlagen (H) auch durch die Grundflächenzahl (GRZ) definiert. Damit ist das Maß der baulichen Nutzung ausreichend bestimmt festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlagen dient hauptsächlich dem Schutz des Landschaftsbilds und ist als Höchstmaß in Metern festgesetzt. Für Masten zur Videoüberwachung wird aufgrund der teilweise schwer einsehbaren Hanglage eine gesonderte maximale Höhe festgesetzt, sodass technische Anlagen zur Videoüberwachung in einer Höhe von bis zu 6 m über der Geländeoberkante am Mast angebracht werden können. Aufgrund der Topografie des Plangebiets sind punktuell geringfügige Abweichungen von den Höchstwerten zulässig. Zur ausreichenden Bestimmtheit der Höhenfestsetzung werden der obere und der untere Bezugspunkt definiert.

Die Grundflächenzahl von 0,8 bezieht sich auf die Projektion der aufgeständerten Solarmodule auf die Geländeoberfläche sowie auf die Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen wie z. B. Betriebsgebäude, Trafostationen, Batteriespeicher, Kranaufstellflächen, Fundamente oder sonstige Nebenanlagen. Die Module werden aufgeständert und die Flächen unter den Modultischen begrünt. Zudem dürfen die Grundflächen der Betriebsgebäude, Trafostationen und Batteriespeicher in der Summe auf 600 m² und die Grundflächen der Wege, Stellplätze und sonstigen befestigten Flächen 5.600 m² nicht überschreiten. Zusätzlich werden der Umfang und die Größe der notwendigen Betriebsgebäude, Trafostationen und Batteriespeicher dadurch gesteuert, dass die Grundfläche dieser Anlagen begrenzt wird. Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die Sondergebietsfläche faktisch nicht zu 80 % versiegelt wird.

Die Grundflächenzahl ist für die Unterbringung aller Haupt- und Nebenanlagen ausreichend dimensioniert, weswegen eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch die Grundflächen der in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (z. B. Wege) nicht notwendig ist und zum Schutz des Bodens ausgeschlossen wird.

6.3 Garagen und Carports

Für die Durchführung von Wartungsarbeiten an der FFPV-Anlage können Stellplätze innerhalb des Solarparks erforderlich werden. Offene Stellplätze sind daher innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Da sie nicht hochbaulich in Erscheinung treten, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds als vertretbar anzusehen. Garagen und Carports werden hingegen im gesamten Plangebiet ausgeschlossen, um eine Bebauung über die notwendigen Anlagen für die solare Energiegewinnung hinaus zu vermeiden und um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Schutzgut Boden gering zu halten.

6.4 Grünflächen

Wird zur Offenlage ergänzt.

6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Um den Versiegelungsgrad gering zu halten, wird festgesetzt, dass Wege- und Stellplatzflächen in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen sind. Zum Schutz des Grundwassers und der Bodenfunktionen vor dem Eintrag umweltschädlicher Stoffe sind ölbefüllte Transformatoren nur mit Wannen zulässig.

Für Wartungsarbeiten u. Ä. ist eine temporäre Außenbeleuchtung erforderlich. Zum Schutz nachtaktiver Insekten wird jedoch die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung zur Minderung der Fallenwirkung festgesetzt. Zudem wird festgesetzt, dass die Beleuchtung nur an den Gebäuden und an den Anfahrtstoren angebracht werden darf. Die Lichteinwirkung hat auf die zu beleuchtende Fläche zu erfolgen und nicht in Richtung des Himmelskörpers, des Waldes, der Feldgehölze, der Wege oder der Wohnbebauung am Ramselhof. Somit können von einer Beleuchtung ausgehende negative Auswirkungen deutlich verringert werden.

Zwischen den Modulreihen wird ein horizontaler Mindestabstand von 3,0 m festgesetzt, um Verschattungen zu vermeiden und gleichzeitig auf den nicht überstellten Bereichen potenzielle Nahrungsflächen, etwa für Vögel, zu erhalten.

Um die Durchlässigkeit für Niederwild, Kleinsäuger und Laufvögel in Bodennähe zu ermöglichen, wird eine Mindest-Durchlasshöhe unter der Einfriedigung festgesetzt.

Die gezielte Einsaat der Sondergebietsflächen gewährleistet nach Umsetzung der Baumaßnahme eine schnelle Eingrünung der Fläche. Blühende Kräuter sind wichtige Nahrungspflanzen für eine Vielzahl von Insekten, die wiederum Nahrungsgrundlage für Vögel, Reptilien, Kleinsäuger und Fledermäuse sind.

Wird zur Offenlage ergänzt.

6.6 Maßnahmen zum Schutz vor Lichtemissionen

Aufgrund der Entfernung zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen kann die potenzielle Blendwirkung der Modulflächen als geringfügig und vernachlässigbar eingestuft werden. Grundsätzlich können durch Licht-Reflexionen Verkehrsteilnehmer jedoch auch auf weite Distanzen geblendet und somit das Risiko eines Verkehrsunfalls erhöht werden. Reflexionen können außerdem für benachbarte Anwohner, Erholungssuchende und Tiere eine Beeinträchtigung darstellen. Daher sind die Solarmodule in refexionsarmer Ausführung zu errichten, sodass sie keine beeinträchtigende oder gefährliche Blendwirkung entfalten.

6.7 Anpflanzungen

Wird zur Offenlage ergänzt.

6.8 Folgenutzung

Für die Dauer der Nutzung zur Erzeugung bzw. Speicherung von Energie aus solarer Einstrahlung wird das Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Damit die Fläche einer nachhaltigen Folgenutzung zugeführt werden kann, sind der vollständige Rückbau der Anlage sicherzustellen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, sofern die Nutzung aufgegeben wird. Entsprechend der bisherigen Nutzung werden als Folgenutzung "Flächen für die Landwirtschaft" festgesetzt. Dies trägt zur langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Erhaltung der Bodenfunktionen bei.

7 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

7.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Die festgesetzte Dachneigung trägt den vorgesehenen Gebäuden Rechnung. Sie gilt nur für Dächer von Gebäuden und Nebenanlagen und wirkt sich somit nicht auf den Anstellwinkel der Module aus.

Um störende Blendwirkungen gegenüber der angrenzenden Hofanlage, sowie Verkehrsteilnehmern, Spaziergängern und Tieren zu vermeiden, sind ausschließlich reflexionsarme und somit blendreduzierte Solarmodule zu verwenden. Das Glas kann hierfür derart behandelt werden, dass die Spiegelreflexion verringert wird.

7.2 Einfriedungen

Bei der Errichtung eines Solarparks werden aus versicherungstechnischen Gründen Einfriedungen mit ausreichender Höhe erforderlich. Deshalb darf die Sondergebietsfläche mit den geplanten Solarmodulen und Anlagegebäuden umzäunt werden. Aus Sicherheitsgründen wird eine Höhe von bis zu 2,5 m zugelassen. Massive Einfriedungen wie Mauern werden zum Schutz des Landschaftsbilds ausgeschlossen.

7.3 Freileitungen

Freileitungen werden im Plangebiet ausgeschlossen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu reduzieren.

7.4 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser

Wird zur Offenlage ergänzt.

8 UMWELTBERICHT

Parallel zum Bebauungsplan werden vom Büro faktorgruen ein Umweltbericht sowie eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Der Umweltbericht liefert mit der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Neben der Darstellung der Bestandssituation und der Prognose über die Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung enthält dieser auch die Inhalte des Grünordnungsplans sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung. Die darin vorgeschlagenen grünordnerischen und landschaftsplanerischen Maßnahmen sowie weitere umweltrelevante bzw. artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen werden in den Festsetzungs- bzw. Hinweiskatalog des Bebauungsplans integriert. Zur Frühzeitigen Beteiligung wurde für den vorliegenden Bebauungsplan und die zugehörige 21. FNP-Änderung ein gemeinsamer Steckbrief als Vorabzug des Umweltberichts erarbeitet und der vorliegenden Begründung beigefügt.

9 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Die Flächen wurden bislang als Grünland bewirtschaftet, weswegen die landwirtschaftlichen Belange gesondert betrachtet werden müssen. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll dabei begründet werden.

Für die Betrachtung der landwirtschaftlichen Belange wird die Flurbilanzkarte herangezogen. Die Flurbilanzkarte gibt Auskunft über die Bodengüte bzw. die Ertragsfähigkeit eines Flurstücks und ersetzt die bisherigen Wirtschaftsfunktionenkarten. Die Flurbilanzkarte für den Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis stellt das gesamte Plangebiet als „Untergrenzflur“ dar. Aufgrund dessen und aufgrund der ausgeprägten Hanglage des Vorhabenbereichs erscheint die Fremdnutzung im Sinne einer ökonomischen Flächennutzung vertretbar.

Mit der Errichtung des Solarparks erfolgt ein geringer baulicher Eingriff mit minimaler Flächenversiegelung. Die Flächen unter und zwischen den Solarmodulen werden als Grünland entwickelt. Nach Aufgabe des Solarparks ist die Wiedernutzbarmachung der Flächen für die Landwirtschaft leicht umsetzbar und wird im Bebauungsplan durch die Festsetzung der Folgenutzung auch verbindlich geregelt. Somit orientiert sich die beabsichtigte Nutzung der Fläche an den Zielen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft und erscheint im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange vertretbar.

An das Plangebiet grenzen östlich und nördlich Waldflächen an. Der Waldabstand ist eine Vorgabe des § 4 (3) LBO für bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie für Gebäude. Bei einem Solarpark handelt es sich weder um bauliche Anlagen mit Feuerstätten noch um Gebäude, in denen ein regelmäßiger Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass nach Umsetzung der Planung durch die angrenzenden Waldflächen keine Gefahr für Leib und Leben entsteht und aus bauordnungsrechtlicher Sicht eine Unterschreitung des 30 m-Waldabstands gem. LBO möglich ist. Weitere Regelungen können auf Baugenehmigungsebene getroffen werden. Unabhängig von der vorliegenden Planung sind Waldbesitzer in der Pflicht, ihre Waldfläche zu bewirtschaften und zu pflegen. Dadurch kann das Risiko eines Schadens im Bereich des Solarparks in einem ausreichenden Maß minimiert werden. Die Waldabstandslinie wird in der Planzeichnung als Kennzeichnung dargestellt.

10 BODENORDNUNG

Die Fläche befindet sich vollständig im Eigentum des Planungsbegünstigten. Es sind keine bodenordnerischen Maßnahmen erforderlich.

11 KOSTEN

Die Planungskosten werden vollständig vom Vorhabenträger übernommen.

12 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Sondergebiet „Solarpark“	ca.	55.916 m²
Summe / Geltungsbereich	**ca.**	**55.916 m²**

Schonach, den

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Bürgermeister
Jörg Frey

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schonach übereinstimmen.

Schonach, den

Bürgermeister
Jörg Frey

Bekanntmachungsvermerk
Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.

Schonach, den

Bürgermeister
Jörg Frey